

**GESETZ
über die Strassen der Korporation Uri**

vom 3. Mai 2015

Die Korporationsgemeinde

gestützt auf Artikel 6 und Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri (RB 101)

beschliesst:

Artikel 1 Begriffe

¹ Die kantonale Gesetzgebung umschreibt

- a) den Begriff der Korporationsstrasse und
- b) den Begriff des Wanderwegs.

² Ein Viehtriebweg erlaubt von der baulichen Anlage her, ihn bequem mit Vieh zu begehen.

³ Wegbaugenossenschaften sind Bodenverbesserungsgenossenschaften oder Genossenschaften nach OR, die den Zweck haben, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen und -wege zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

⁴ Zu den Alpgenossen gehören

- a) die rechtsfähigen Alpgenossenschaften und
- b) die eine Alp gemeinsam nutzenden Älpler; sie gelten für dieses Gesetz als Kollektivgesellschaft.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz erfasst die Korporationsstrassen. Dazu gehören auch die Viehtriebwege der Korporation Uri, soweit diese nicht als Wanderwege ausgeschieden sind.

² Der Plan im Anhang führt die Korporationsstrassen auf. Ausgenommen sind die Viehtriebwege.

³ Der Plan trifft keine Aussagen über das Eigentum an den aufgeführten Strassen, sondern weist – unter Vorbehalt der in Artikel 4 und Artikel 5 delegierten Befugnisse – die Hoheit der Korporation Uri daran nach.

⁴ Ist umstritten, ob eine Strasse zu den Korporationsstrassen gehört, entscheidet der Engere Rat mit Verfügung. Er gewährt den Beteiligten nach den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren vor dem Entscheid das rechtliche Gehör.

725.112

⁵ Der Engere Rat erstellt den Plan nach Absatz 3 gemeindeweise. Er veröffentlicht den Plan in geeigneter Form.

Artikel 3 Hoheit

Die Korporation Uri hat die Hoheit über die Korporationsstrassen. Sie delegiert ihre Befugnisse nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 4 Planung und Bau der Korporationsstrassen

¹ Soweit nicht bestehende öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder Verträge anderes anordnen, planen und bauen auf ihre Kosten

- a) die Korporation Uri: die Korporationsstrassen gemäss der Verordnung vom 12. März 1901 über die Ausscheidung der Korporationsstrassen;
- b) die Korporationsbürgergemeinden: die für die Erschliessung des Waldes und der von ihnen verwalteten Allmend notwendigen Korporationsstrassen;
- c) die Wegbaugenossenschaften: die für die Erschliessung von Landwirtschaftsgebiet gewünschten Strassen;
- d) die Alpgenossen: die für die Erschliessung der Alp benötigten Strassen;
- e) einzelne Äpler: die für die Erschliessung der Alp benötigten Strassen.

² Die für Planung und Bau Verantwortlichen bestimmen den Zweck der Strasse.

³ Die Korporation Uri gewährt an die Planung und den Bau von Korporationsstrassen Beiträge. Diese richten sich nach der Verordnung über die Beiträge der Korporation Uri.

⁴ Die Korporation Uri erfüllt ihre Beitragspflichten gegenüber von Wegbaugenossenschaften durch Beiträge an die Erstellung und an bedeutende Instandstellungsarbeiten. Die Beiträge richten sich nach der Verordnung über die Beiträge der Korporation Uri.

Artikel 5 Betrieb und Unterhalt

¹ Soweit nicht bestehende öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder Verträge anderes anordnen, betreiben und unterhalten auf ihre Kosten

- a) die Korporation Uri: die Korporationsstrassen gemäss der Verordnung vom 12. März 1901 über die Ausscheidung der Korporationsstrassen;
- b) die Korporationsbürgergemeinden: die für die Erschliessung des Waldes und der von ihnen verwalteten Allmend erstellten Korporationsstrassen, sofern diese Pflichten nicht einen Träger nach Buchstabe a oder c bis e treffen;
- c) die Wegbaugenossenschaften: ihr Strassennetz nach den Bestimmungen ihrer Statuten;
- d) die Alpgenossen: die für die Erschliessung der Alp erstellten Strassen;
- e) einzelne Äpler: die für die Erschliessung der Alp erstellten Strassen.

² Wer für den Unterhalt zuständig ist, plant diesen systematisch und sorgt für die Finanzierung.

Artikel 6 Nutzung; Beschränkungen

¹ Die Korporationsstrassen stehen dem Gemeingebruch offen, sofern nicht die besondere Gesetzgebung, wie die über den Wald, Einschränkungen anordnet.

² Bei alpwirtschaftlichen Erschliessungen auf Allmend, die keine Verbindung zum Strassennetz der Gemeinden oder des Kantons haben, erstreckt sich der Gemeingebruch nur aufs Gehen und Fahrradfahren. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der Alpgenossen und Äpler.

³ Der Engere Rat kann von sich aus oder auf Antrag von Korporationsbürgergemeinden, Wegbaugenossenschaften, Alpgenossenschaften oder einzelner Äpler

- a) den Gemeingebruch, insbesondere durch Fahrradfahrer, ausschliessen oder einschränken;
- b) Gebühren festlegen und
- c) Verkehrsbeschränkungen verfügen und auf Kosten der für Planung und Bau Verantwortlichen signalisieren.

⁴ Die Befugnisse des Regierungsrates und der kantonalen Behörden, insbesondere zur Genehmigung von Verkehrsbeschränkungen, bleiben vorbehalten.

⁵ Die Vertreter der Korporations- und der Aufsichtsbehörden haben bei der Ausübung ihrer Funktion uneingeschränkter Zugang zu den Korporationsstrassen.

Artikel 7 Bundesrecht; Kantonales Recht

Das Bundesrecht und das Kantonale Recht enthalten Regelungen, die auch auf Korporationsstrassen anwendbar sind.

Artikel 8 Verkehrsplan

Der Engere Rat ist zuständig, für die Korporation Uri an der Erarbeitung des Verkehrsplans nach kantonalem Strassengesetz mitzuwirken.

Artikel 9 Ausführungsbestimmungen

Der Engere Rat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt allfällig erforderliche Ausführungsbestimmungen.

Artikel 10 Änderung bisherigen Rechts

Es werden geändert:

- a) Die Verordnung vom 23. Mai 1907 für den Engeren Rat (RB 173.1); es lauten neu:

725.112

Artikel 21 lit. k

(k) Die Aufsicht über die Korporationsstrassen, Gräben, Verbauungen, Holzabfuhrwege und über die Amtslokale und das Kapuzinerkloster;

Artikel 24 lit. e

(e) Die wenigstens jährliche Begehung der Korporationsstrassen, Gräben, Verbauungen, Holzabfuhrwege, der Steinbrüche, Sand-, Wasser- und anderer Ausbeutungsstellen.

- b) Die Verordnung vom 1. Februar 1919 betreffend Unterhalt der Strassen und Brücken der Korporation Uri (RB 174.31); es lautet neu:

Artikel 1 Allmendaufseher

Die allgemeine Aufsicht über den Unterhalt der Korporationsstrassen obliegt dem zuständigen Allmendaufseher.

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Der Engere Rat beschliesst, wann der Plan nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Kraft tritt.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, 4. Mai 2015

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen